

5.3.3 Prüfschema B - angemessene Faktorentlohnung

Die Prüfung auf angemessene Faktorentlohnung setzt voraus, dass vergleichsweise umfassende Daten und Informationen sowohl über die Faktorausstattung als auch über die Betriebsorganisation und Produktionsstruktur vorliegen.

Als Prüfgröße für die angemessene Entlohnung der im Betrieb eingesetzten eigenen Faktoren Arbeit, Boden und Kapital wird auf die Entlohnung der noch nicht bei der Gewinnermittlung berücksichtigten Arbeitskräfte abgestellt.⁹ Dies entspricht der Rechtsprechung, der gängigen Sachverständigenpraxis und der einschlägigen Fachliteratur (KÖHNE, 2000, S. 223; FISCHER & BIEDERBECK, 2007, S. 72f.). Übersteigt bei dieser Vorgehensweise die als Residualgröße ermittelte Arbeitsentlohnung einen zuvor ermittelten Schwellenwert, so liegt eine Existenzfähigkeit vor. Liegt die Entlohnung darunter, so ist der Betrieb nicht als existenzfähig einzustufen. *Allerdings ist an dieser Stelle einschränkend das Urteil des BVerwG vom 14.04.2010 zu berücksichtigen. Liegt ein Fall vor, dass der Betriebsleiter ausschließlich „von seiner Hände Arbeit lebt“, so soll es insbesondere auf die angemessene Faktorentlohnung nicht ankommen. Ein solcher Sachverhalt kann aber immer nur individuell beurteilt werden.*

Die sachgerechte Prüfung auf angemessene Faktorentlohnung setzt die Berücksichtigung folgender zentraler Vorgaben voraus:

- Die Prüfung stellt auf die nachhaltige Existenzfähigkeit ab. Entsprechend muss angesichts der zunehmenden Ausschläge der Betriebsergebnisse möglichst ein Zeitraum von 5 Jahren ausgewertet und zugrunde gelegt werden.
- Beim Pachtansatz für die betriebseigene Fläche ist auf die nachhaltig erzielbare Netto-Pacht bei einer geschlossenen Verpachtung abzustellen (DLG, 2004). Keinesfalls sachgerecht kann der Ansatz kurzfristiger Spitzenpachten sein, deren Nachhaltigkeit nicht gewährleistet ist.
- Hinsichtlich des Zinsansatzes für das sonstige betriebseigene Kapital (Summe aller Buchwerte ./ Buchwert des Grund und Bodens) sind zwei Aspekte von Bedeutung: Es ist nur das betriebsnotwendige Kapital zugrunde zu legen. Dazu sind die Bilanzansätze um nicht (mehr) durch den Betrieb genutzte Wirtschaftsgüter (z. B. vermietete Gebäude) zu korrigieren; ggf. bedürfen einzelne Objekte bezüglich des Wertansatzes auch der Korrektur. Werden die Buchwerte an dieser Stelle

⁹ Die Prüfung der Faktorentlohnung im Sinne des Prüfschemas B stellt auf die Ableitung ausgehend von der Gewinnermittlung ab, auch wenn dies nicht dem allgemeinen ökonomischen Verständnis dieses Begriffes entspricht (KÖHNE, 2007, S. 331f.).

herausgerechnet, dann dürfen bei der Ableitung des betrieblichen Gewinns parallel dazu keine Mieteinkünfte angesetzt werden.

Der in Ansatz zu bringende Zinssatz hat sich an tatsächlich und nachhaltig erzielbaren Zinserträgen zu orientieren. Damit dürfte sich die Bandbreite auf einem Niveau zwischen 3,0 und 6,0 % bewegen, je nach aktueller und vor allem der sich abzeichnenden Situation auf dem Kapitalmarkt.

- Für Zahlungsansprüche und Lieferrechte erfolgt kein Zinsansatz. Zur Begründung sei auf die Ausführungen von KÖHNE (2007, S. 326) verwiesen. Weder Zahlungsansprüche noch Lieferrechte haben zu einer Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe geführt. Zudem stellen Zahlungsansprüche lediglich eine (teilweise) Kompensation für bisherige, produktbezogene Förderungen dar. Es kommt hinzu, dass sowohl bei Zahlungsansprüchen als auch Lieferrechten (speziell Milchquoten) der nachhaltige Bestand unsicher bzw. nicht gegeben ist.
- Bei der Ermittlung der Anzahl der gesamtbetrieblich notwendigen Arbeitsstunden ist i. d. R. auf die Verwendung von Normdaten des KTBL (Datensammlung Betriebsplanung) abzustellen. Mit dieser Vorgehensweise wird der Vorgabe der objektivierte Bewertung Rechnung getragen. Es muss dabei jedoch grundsätzlich Folgendes bedacht werden: Der Prüfung auf angemessene Faktorentlohnung (Prüfschema B) liegen in erster Linie die weniger großen Betriebe zugrunde. Demgegenüber basieren die Normdaten des KTBL überwiegend auf Verhältnissen, die in größeren Betrieben (Vollerwerbsbetrieben) vorzufinden sind. Folglich sind gewisse, den tatsächlichen Verhältnissen gerecht werdende Anpassungen vorzunehmen.
- Im Rahmen der Faktorentlohnung sind nur diejenigen Arbeitsstunden anzusetzen, für die noch keine Lohnkosten bei der Gewinnermittlung in Abzug gebracht worden sind. Zur Ableitung der nicht entlohnten Arbeitsstunden bietet es sich an, vom Gesamtarbeitszeitbedarf (s. o.) die von Lohnarbeitskräften erbrachte Arbeitszeit abzuziehen. Der so ermittelte Arbeitszeitbedarf sollte weitgehend mit der Anzahl der realistisch verfügbaren Arbeitszeit abgeglichen werden. Diese kann z. B. für einen mittelgroßen Nebenerwerbsbetrieb mit dem Vollzeit außerbetrieblich tätigen Betriebsleiter und der im Betrieb mitarbeitenden Ehefrau mit maximal rd. 1.200 AKh angegeben werden.

Zu klären ist, in welcher Höhe die Entlohnung der familieneigenen Arbeitskräfte zu veranschlagen ist. Diesbezüglich wurde bereits eine Untergrenze von 7,50 €/AKh abgeleitet (s. Kap. 5.3.1). Dieser Ansatz ist nur gerechtfertigt, wenn aufgrund der regionalen Gegebenheiten keine höher bezahlten Arbeitsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorliegen.

In den meisten Fällen wird jedoch der Schwellenwert von 7,50 €/Std. als nicht angemessen anzusehen sein. Dieses ergibt sich bereits dadurch, dass in der allgemeinen Beratung in der Kalkulation von Investitionsplanungen durchweg höhere Werte veranschlagt werden. So ergab eine Auswertung von mehr als 30 einschlägigen Beiträgen in Fachpresse und Literatur der zurückliegenden 10 Jahre eine Bandbreite der Lohnansätze von zwischen 10,00 und 20,00 €/AKh mit einem deutlichen Schwerpunkt (der neueren Beiträge) bei 15,00 €/AKh. Doch darf dieses Ergebnis nicht direkt auf die Prüfung der Existenzfähigkeit übertragen werden, denn der Lohnansatz in Investitionsrechnungen stellt eine Zielgröße dar, die auch einen Sicherheitszuschlag enthält.

Vielfach wird der Ansatz für die angemessene Entlohnung zwischen 10,00 € und 15,00 €/AKh liegen. Es liegt hier im sachverständigen Ermessen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse den angemessenen Ansatz festzulegen und zu begründen.